

29.07. – 05.08.2023

PFARRJUGEND HEILIG GEIST PULLACH



ZELTLAGER 2023

UNSER NÄCHSTES ABENTEUER WARTET SCHON

VERANSTALTER: KATH. KIRCHENSTIFTUNG
HL. GEIST PULLACH



Liebe Jugendliche, liebe Eltern, liebe Zeltlagerbegeisterte,

es ist wieder soweit und unsere Herzen hüpfen schon vor Vorfreude.

Unser **Zeltlager 2023 vom 29.07. – 05.08.2023** rückt näher! Wenn du bei einer Woche voller Wald, Natur, Lagerfeuer und Spaß mit dabei sein möchtest, dann bist du hier richtig!

Dieses Jahr führt es uns wieder an den Jugendzeltplatz Neuburg an der Donau, mit unserem eigenen Seezugang. Unser Reiseziel werden wir mit einem Bus erreichen. Nach der Ankunft und dem Zelte aufbauen, fängt der Spaß erst an, denn in dieser Woche erwarten dich: Gelände- und Waldspiele, Lagerfeueridylle, Badespaß, Abspülspaß ein Jugendgottesdienst und eine tollen Gemeinschaft.

Der Teilnehmerbeitrag pro Person beträgt 180€

(Preise inkl. An- und Abreise, Essen und Unterkunft)

Bitte fülle das Formular vollständig aus und gib es entweder bei Zeltlageroberleitung *Anna Salfer (Gistelstraße 32, 82049 Pullach)*, im Pfarrbüro *(Parkstraße 9, 82049 Pullach)*, oder bei eurer Gruppenstunde in den Jugendräumen ab.

Anmeldeschluss ist der 19.05.2023

Deine Anmeldung gilt erst, wenn du eine Bestätigung von uns erhältst.

Diese Bestätigung wird gleichzeitig die Einladung zum Vortreffen (*Save the Date – am 30.06. um 16 Uhr*) und Elternabend (*am 30.06. um 18.00 Uhr*) beinhalten. Versuche auf jeden Fall, Zeit für dieses Treffen zu finden, denn hier lernst du Leiter:innen und Teilnehmer:innen kennen und bekommst wichtige Infos zur Woche.

Am Sonntag den 06.08. findet zudem um 12 Uhr unserer verpflichtender gemeinsamer Abschluss der Woche mit dem Zelteputzen statt.

Wir freuen uns auf eure Anmeldungen und eine tolle Woche!

Anna & der Zeltlager AK 2023

Bei Rückfragen meldet euch bitte via: pfarrjugend@gmx.de



Anmeldung Zeltlager 2023

Pfarrjugend Heilig Geist, 82049 Pullach vom 29.07.–05.08.2023 am Jugendzeltplatz Neuburg an der Donau

Für die o.g. Fahrt der Kirchenstiftung Heilig Geist Pullach melde ich:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

E-Mail Adresse: _____

Telefonnummer: _____

verbindlich an und erkläre Folgendes:

Folgende Unterlagen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen:

- die Reisebeschreibung
- die allgemeinen/besonderen* Reisebedingungen:

1. Von den Teilnehmern wird erwartet, dass sie beim Verrichten der Arbeiten am Platz mithelfen
2. Bei stark anhaltenden Regenfällen, kann das Lager abgebrochen werden.
3. Da wir uns im Freien aufhalten, empfehlen wir eine Zeckenschutzimpfung.
4. Wir beschränken aus organisatorischen Gründen die Teilnehmerzahl auf maximal 35 Teilnehmer:innen.
5. Es gilt eine Altersbeschränkung ab 10 Jahren.
6. In Notfallsituationen wird der Teilnehmer im Auto der Leiter mitfahren.
7. Das Zeltereinigen am Sonntag den 06.08.2023 ist fester Bestandteil des Zeltlagers. Es besteht Anwesenheitspflicht. Alle anwesenden Teilnehmer, erhalten die Kautions von 20 Euro zurück.
8. Bei einem Anmeldeüberschuss behält sich die Zeltlagerleitung das Recht vor, Mitglieder der Pfarrjugend Heilig Geist bevorzugt zu behandeln.
9. Im Zeltlager gilt: Handyverbot für alle Teilnehmer. Im Notfall wird ein Handy der Leiter benutzt.
10. Fotos aus dem Zeltlager dürfen im Jugendpfarrbrief und für den Jugendbereich der Internetseite der Pfarrei verwendet werden.

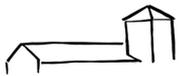
Es besteht Einverständnis mit den allgemeinen/besonderen* Reisebedingungen (siehe Seite 5ff.) und der EDV-technischen Speicherung und Nutzung meiner persönlichen Daten für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung

Mir ist bekannt, dass:

- meine Anmeldung gegenstandslos wird, wenn eine etwaige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder - es gilt insoweit die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung - eine Höchstteilnehmerzahl überschritten ist.
- für weitere Versicherungen, die über die Haftung des Veranstalters hinausgehen, insbesondere Reiserücktrittsversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit selbst verantwortlich bin, sofern ein entsprechender Versicherungsschutz vom Veranstalter nicht ausdrücklich mit angeboten wurde.
- ein bindender Vertrag erst mit Erhalt der Reisebestätigung zustande kommt
- ein Sicherungsschein gemäß § 651 k.Abs. 6 BGB nicht erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift, bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten



Auskunftsbogen für Kinder und Jugendliche

Ich ernähre mich **vegetarisch** oder **vegan** JA NEIN
 JA NEIN

Ich habe **Lebensmittelunverträglichkeiten oder eine besondere Ernährungsweise von der wir wissen sollten:** JA NEIN
Falls ja, welche/wie:

Ich bin in einer **gesunden körperlichen und psychischen Verfassung** und kann an Freizeitaktivitäten wie Wandern, Sport, Geländespielen etc. uneingeschränkt teilnehmen: JA NEIN

Besteht **ausreichender Impfschutz** (va. Tetanus) : JA NEIN

Mein **COVID-19** Impfstatus (vorsorglich):

Bestehen physische oder psychische Krankheiten & Beschwerden von denen wir wissen sollten? (zB va. Diabetes, Asthma, Schwindelzustände, Epilepsie, Migräne oder Allergien?) JA NEIN
.....

Oberflächliche Wunden, dürfen mithilfe von handelsüblichen Desinfektionsmitteln und Wundschnellverband versorgt werden: JA NEIN

Ich darf baden/schwimmen gehen: JA NEIN

Ich schwimme: SEHR GUT GUT NICHT SICHER

Ich darf unter Aufsicht schnitzen: JA NEIN

Bei einem Zeckenbefall: darf die Zecke von geschulten Leiter:innen entfernt werden
 soll die Zecke von einem Arzt entfernt werden

Ich darf in Kleingruppen und mit Wissen der Verantwortlichen ohne Betreuer auf entweder bekannten oder genau vorgezeichneten Wegen gehen. Für diese Zeit sind die Verantwortlichen von der Aufsichtspflicht entbunden: JA

Besondere Wünsche die ich für das Zeltlager habe?

Notfallkontakte (Name & Nummer):

Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Falls ich nach dem Ausfüllen Änderungen ergeben, teile ich dies dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mit.

Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

a. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b. Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn sowie	65% der Teilnahmegebühr
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Ausschluss

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

6. Gewährleistung

- a. Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- b. Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).
- c. Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e. Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter,

Kath. Pfarrkirchenstiftung Hl. Geist 82049 Pullach,

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b. Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.